

## Positionspapier zur geplanten Agrargas-Anlage beim Annenhof

Unseren ethischen Grundsätzen entspricht nicht, landwirtschaftliche Nutzflächen, die für die Produktion von Nahrungsmitteln bestimmt sind, für die Energiegewinnung zu nutzen; ethische Werte finden jedoch keinen Eingang in die Bauleitplanung.

Ebenso wenig ist der Flächenverbrauch durch den Maisanbau in Monokultur den örtlichen Entscheidungsträgern zugänglich.

Die geplante Agrargas-Anlage erscheint uns konzeptionell gut ausgelegt: So führen etwa der geplante Anbau von Energiepflanzen im direkten Umfeld der Anlage zu kurzen Transportwegen. Das Wärmekonzept ist ebenso positiv zu bewerten, wie der vom Betreiber geplante Fruchtwechsel um Monokulturen zu minimieren.

Jedoch dürfen durch den Betrieb der Anlage der Allgemeinheit keine Nachteile wie z.B. Lärm- und Schmutzbelästigungen zugemutet werden. Der Gemeinde selbst dürfen durch den Betrieb keine finanziellen Belastungen entstehen wie z.B. Mehraufwendungen für die Straßenunterhaltung und – instandsetzung. Zusätzlich sollen ökologische Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Schaffung von Monokulturen minimiert werden.

Aus diesem Grund werden folgende Forderungen gestellt, die mit dem Betreiber in einem Durchführungsvertrag festgehalten werden sollen:

1. Nach Aussage des Antragsstellers wird für den Transport des Erntematerials und Entsorgung des Substrates zur und von der Anlage lediglich die Straße von Warleberg zur Warleberger Mühle (Mühlenredder) genutzt. Der Betreiber entrichtet hierfür einen jährlichen Unterhaltungskostenanteil für die Bankettenpflege dieser von ihm genutzten Straße entsprechend des Kostenschlüssels „2.400 Euro pro Km und Jahr x 0,5“ (*Referenzbeispiel: Entwurf Städtebaulicher Vertrag Biogasanlage Amt Nortorfer Land - § 1*). Der ermittelte Unterhaltungskostenanteil kann für die Dauer von 20 Jahren mit einem Pauschalbetrag abgelöst werden.

Auf der o.g. Strecke sind durch den Betreiber oder zu Lasten des Betreibers Ausweichbuchten herzustellen um Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Die Kurveninnenbereiche sind mit Rasengittersteinen zu befestigen.

Die Straße soll nach Errichtung der Anlage mit einer Deckenerneuerung versehen werden. Fördermittel hierfür sind der Gemeinde bereits für 2012 in Aussicht gestellt. Gemäß § 27 StrWG beteiligt sich der Betreiber ebenfalls an den Kosten der Deckenerneuerung mit einem noch festzusetzenden Pauschalbetrag. (*Referenz: Entwurf Städtebaulicher Vertrag Biogasanlage Amt Nortorfer Land - § 2*).

2. Nach Aussage des Antragstellers sollen der Mais und andere Energiepflanzen auf den Feldern um die Agrargasanlage herum angebaut werden. Der Ernte- und Entsorgungsverkehr soll überwiegend über die Felder erfolgen, abgesehen von der bereits o.g. Straße. Die Anbauflächen sowie das Ernte- und Entsorgungsverkehrskonzept sind ebenfalls in dem Vertrag festzuhalten.

3. Grundsätzlich sind die Transportfahrzeuge einschl. Anhänger während der Transportfahrt abzuplanen um Verunreinigungen entlang der Strecke zu vermeiden.

Sonstige Straßenverunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

4. Beim Transport von und zur Agrargasanlage ist innerorts eine Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h und außerorts eine Höchstgeschwindigkeit von 50 Km/h einzuhalten.

5. Die Anlage darf bei Dunkelheit keine Dauerbeleuchtung erhalten.

6. Die Anlage ist mit einem Knick einzufassen. Das gilt für das gesamte Umfeld, wenn der Ausbau des NOK später als bisher geplant erfolgt.

Begründung: Durch eine verspätete oder ausbleibende Aufschüttung der Fläche Warleberg Zentral verändert die Anlage das Orts- und Landschaftsbild unverhältnismäßig stark.

7. Am Standort der geplanten Anlage befindet sich ein desolater Knickabschnitt. Dieser ist wieder als Knick mit einem entsprechenden Wall anzulegen, zumal dieser Knickabschnitt Teil des zukünftigen gesamten umlaufen Knicks um die Anlage herum sein wird.

8. Für die Anlage wird eine Öko-Bilanz gefordert, auch im Vergleich zur jetzigen Holzhackschnitzelheizung des Antragstellers.

9. Der ökologische Ausgleich darf nicht über das Ökokonto der Gemeinde erfolgen

10. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Anbau von Biomasse durch bzw. für Dritte bzw. Biomasse für die Nutzung anderer Agrargasanlagen auszuschließen.

11. Der Betreiber/Antragsteller verzichtet auf Grünlandumbruch zur Erhöhung der Agrarmasse-Anbauflächen.

12. Der Betreiber/Antragsteller verpflichtet sich, keine genmanipulierten Pflanzen oder Früchte für die Energiegewinnung anzubauen und einzusetzen.

13. Um Monokulturen zu vermeiden beabsichtigt der Antragsteller eine Fruchtfolge einzuhalten. Dies ist vertraglich festzuschreiben.

14. Durch die Zunahme und Konzentration von Energiepflanzen in dem Umfeld der Agrargasanlage werden Rückzugsräume wie z.B. Ackerrandstreifen für die Tierwelt gefordert.

15. Zum Betrieb der Agrargasanlage werden alle Stoffe ausgeschlossen, die der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) unterliegen (Schlachtabfälle u. a.)

16. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Der eintretende Anlagenbetreiber muss erklären, dass dieser sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, sämtliche nach dem Durchführungsvertrag obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Neuwittenbek, 24.02.2011

Verteiler: Gemeindevertreter Neuwittenbek, Amtsverwaltung Dänischer Wohld